



Plakatierungsverordnung

vom 20.12.2019

Stadtratsbeschluss vom 03.11.2014

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Anschlagstellen und Werbeflächen	1
§ 3 Anschläge am Ort der Veranstaltung	1
§ 4 Wahlwerbung.....	1
§ 5 Sonstige Ausnahmen	2
§ 6 Andere Rechtsvorschriften.....	2
§ 7 Ordnungswidrigkeiten.....	2
§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer.....	2

Die Stadt Günzburg erlässt aufgrund von Art. 28 Bayerisches Landesstraf- und Verordnungsge-
setz (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geän-
dert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Anschläge, die nicht Werbeanla-
gen im Sinne der Bayerischen Bauordnung sind. Unter nachstehende Vorschriften fallen daher
insbesondere Plakate, Zettel, Tafeln, die an Häusern, Mauern, Zäunen, Masten usw. nicht orts-
fest angebracht sind und

- der kurzfristigen oder beweglichen Werbung für Beruf oder Gewerbe dienen oder
- der ideellen Werbung dienen oder
- für Meinungsäußerungen, Aufrufe oder private Mitteilungen dienen oder
- für Unterhaltungsdarstellungen mit allenfalls untergeordneter Werbeaussage dienen.

§ 2 Anschlagstellen und Werbeflächen

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den
von der Stadt Günzburg oder der Firma Plakatwerbung Müller aufgestellten oder angebrachten
Plakattafeln, -säulen oder sonstigen Werbeträgern angebracht werden.

§ 3 Anschläge am Ort der Veranstaltung

Anschläge, in denen nur auf eine öffentliche Veranstaltung hingewiesen wird, dürfen am Ort
der Veranstaltung auch außerhalb der in § 2 genannten Stellen angebracht werden.

§ 4 Wahlwerbung

Politische Parteien und Wählergruppen dürfen innerhalb der letzten sechs Wochen vor dem
Wahltag Plakate, die der Werbung für diese Wahl dienen, auch an anderen als den in §§ 2 und 3
genannten Stellen anbringen. Diese Plakate haben sie innerhalb einer Woche nach dem Wahl-
tag wieder zu entfernen. Vorstehender Absatz gilt auch bei Volksbegehren, Volks- oder Bürger-
entscheiden für die letzten sechs Wochen vor Beginn der Abstimmung oder des Eintragungs-
zeitraums.



§ 5 Sonstige Ausnahmen

Im Einzelfall kann die Stadt Günzburg aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- oder Landschaftsbild, Natur-, Kunst- und Kulturdenkmale nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

§ 6 Andere Rechtsvorschriften

Die einschlägigen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes und der jeweils gültigen Werbeanlagensatzung der Stadt Günzburg bleiben unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Verordnung können nach Artikel 28 Absatz 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden. Aufgrund dieser Vorschrift wird hiermit der Stadtverwaltung die Befugnis übertragen, eine Geldbuße gegen Personen zu verhängen, die vorsätzlich oder fahrlässig Anschläge an Stellen anbringen, die nicht nach den §§ 2, 3, 4 oder 5 dafür zugelassen sind. Der Mindestbetrag und der Höchstbetrag der Geldbuße ergeben sich aus § 17 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz.

§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.